

**Satzung der Stadt Preetz über ein
besonderes Vorkaufrechts nach § 25 BauG
(Vorkaufssatzung)**

2.8

Seite - 1 -

**SATZUNG DER STADT PREETZ ÜBER EIN BESONDERES VORKAUFSRECHT
NACH § 25 BAUGB (VORKAUFSSATZUNG)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBL. Schl.-H. S. 72), hat die Stadtvertretung der Stadt Preetz in ihrer Sitzung am 1.7.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Städtebauliche Maßnahmen

Für die im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Preetz von 2006 dargestellte Erweiterung des Gewerbegebietes Wakendorf, ausgewiesen als gewerbliche Baufläche (G) und Gewerbegebiet (GE), für die als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen zwischen dem Siedlungsbereich Wakendorf und dem geplanten Gewerbegebiet sowie die als potentielle Ausgleichsflächen (PA) ausgewiesenen Flächen erlässt die Stadt Preetz zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung eine Vorkaufssatzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet nördlich der Ortsumgebung Bundesstraße 76, östlich des Siedlungsbereichs Wakendorf, südöstlich des vorhandenen Gewerbegebietes Wakendorf und westlich des Rethwischer Weges und der Stadtgrenze. Das Maßnahmenggebiet ist in dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt auf der Kartengrundlage des geltenden Flächennutzungsplanes dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Preetz ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
2. Der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks hat der Stadt den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.
3. Dem Verkauf von Flächen steht ein Flächentausch mit Eigentumsübergang auf einen Dritten im Sinne dieser Satzung gleich.



**Satzung der Stadt Preetz über ein
besonderes Vorkaufrechts nach § 25 BauG
(Vorkaufssatzung)**

2.8

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 02.07.2014

Wolfgang Schneider
Bürgermeister